

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht vom 16.06.2010 um die nachfolgende Ziffer 8 zu erweitern:

8. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.